

XIV. Anklage

350.110.1.14

1. Einleitung

Die Abfassung einer Anklageschrift erfordert klares und gründliches Studium darüber, durch welches Verhalten, wo, wann, wie und zu wessen Nachteil der Anzuklagende das behauptete Delikt begangen hat. Sie soll kein dichterisches oder literarisches Werk, keine Prosa und schon gar keine Poesie sein. Vielmehr geht es darum, in kurzer, prägnanter Form Fakten zu Papier zu bringen.

Damit die Staatsanwaltschaft Anklage erheben kann, muss der Tatverdacht hinreichend sein, d.h. eine Verurteilung muss aus Sicht der Staatsanwaltschaft als wahrscheinlich erscheinen. Der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt nicht, d.h. bei Zweifel in beweismässiger und/oder rechtlicher Hinsicht ist Anklage zu erheben. Als weitere (negative) Voraussetzung für die Anklageerhebung muss der Erlass eines Strafbefehls ausgeschlossen sein.

2. Allgemeine Hinweise

Die Anklageschrift hat eine doppelte Bedeutung. Sie bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens und dient der Information der beschuldigten Person (Umgrenzungs- und Informationsfunktion). Aus der Anklageschrift muss hervorgehen, welches historische Ereignis, welcher Lebensvorgang, welche Handlung oder Unterlassung des Beschuldigten Gegenstand der Beurteilung bilden soll. Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs ist dabei auf den gesetzlichen Tatbestand auszurichten, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten ist. Die Anklageschrift muss derart verfasst sein, dass das Gericht weiss, worüber es zu urteilen hat, und der Beschuldigte ersieht, wogegen er sich zu verteidigen hat.

Es ist stets daran zu denken, dass neben dem Gericht vor allem der Beschuldigte, oftmals ohne Rechtsvertreter, die Anklageschrift verstehen sollte. Aus diesem Grund drängt sich bei der Anklageschrift eine möglichst einfache, klare und leicht verständliche Sprache auf. Anklageschriften sind übersichtlich zu gliedern. Insbesondere sollen lange Schachtelsätze vermieden werden.

Wird Anklage erhoben, muss der Beschuldigte in der Regel durch einen Staatsanwalt einvernommen worden sein, auch wenn es sich um einen Bagatellfall handelt. Ausnahmen sind zulässig, wenn kumulativ die Sachlage klar ist, von einer staatsanwaltlichen Beschuldigteneinvernahme keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind, der Beschuldigte sich im Ausland aufhält und er nach dem Hinweis, dass seine

Befragung vorgesehen sei, konkludent oder ausdrücklich auf eine solche verzichtet, sowie bei Übertretungen.

Die Anklageschrift ist nicht anfechtbar, weder die Anklageerhebung als solche noch der Inhalt der Anklage noch das Vorliegen der schweizerischen Strafhoheit oder die Zuständigkeit des Gerichts.

3. **Örtliche Zuständigkeit**

Für die Bestimmung des (innerkantonal) örtlich zuständigen Gerichts sind die Art. 31 ff. StPO anwendbar. In komplexeren Fällen ist zu Handen des Gerichts in einer Aktennotiz darzulegen, woraus sich die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt.

4. **Inhalt der Anklage**

4.1 **Einleitung**

Die Einleitung soll einen ersten Überblick über die Parteien, deren allfälligen Rechtsvertreter und die Haftsituation verschaffen. Die beschuldigte Person wird mit den kleinen Personalien erfasst. Es wird aufgeführt, ob und durch wen die beschuldigte Person verteidigt wird und ob es sich um eine Wahlverteidigung oder ein amtliches Mandat handelt. Die Einleitung gibt sodann Auskunft über

- Polizei- und Untersuchungshaft und deren Dauer sowie bei fortdauernder Haft darüber, dass dem Zwangsmassnahmengericht ein Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft gestellt wurde,
- angeordnete Ersatzmassnahmen,
- vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug.

Soweit Geschädigte sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, sind diese und deren Vertreter mit Namen und Adresse aufzuführen. In grösseren Fällen empfiehlt sich hinter dem Namen ein Aktenhinweis auf die entsprechende Erklärung gemäss Art. 119 StPO.

4.2 **Formelle Anforderungen und Aufbau**

Im **Ingress** oder Vorspann ist eine genaue Bezeichnung der eingeklagten Straftatbestände mit Artikeln, Ziffern und Absätzen erforderlich. Weiter ist auf die qualifizierte oder privilegierte Form (gewerbsmässig, geringfügig), auf die mehrfache Tatbegehung und bei Delikten, die vorsätzlich und fahrlässig begangen werden können, auch auf diese Umstände hinzuweisen und ebenso, ob jemand als Gehilfe oder als Anstifter angeklagt wird und welche Erscheinungsform (Versuch, vollendetes Delikt) nach Ansicht der Staatsanwaltschaft vorliegt.

Die Verwendung des blossen Begriffs "der Widerhandlung gegen Art. ..." ist zu vermeiden. Es ist z.B. die Formulierung "des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Ziff. 1 lit. a BetmG" zu wählen.

Es bestehen keine Regeln, wie eine Anklage zu gliedern ist, wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen. Die Abfolge hat sich nicht grundsätzlich nach Deliktsschwere oder Chronologie der Ereignisse zu richten. Eher bietet sich eine sinnvoll zusammengestellte Gruppierung nach Deliktskategorien an (z.B. Sexualdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Vermögensdelikte). Innerhalb der Gruppe drängt sich eine chronologische Abfolge oder eine solche nach Deliktsschwere auf. Jeder einzelne Anklagepunkt ist in der Regel in einer separaten Anklageziffer zu umschreiben. Mehrere Sachverhaltskomplexe unter eine Überschrift zu stellen, ohne die Straftatbestände den einzelnen Sachverhalten zuzuordnen, ist zu unterlassen.

Bei mehreren Beschuldigten, die nur teilweise gemeinsam delinquent haben, empfiehlt sich der Einsatz von Grossbuchstaben:

A. AB und CD:

1. gewerbsmässiger Diebstahl

1.1. ...

1.2. ...

1.3. ...

2. mehrfacher Betrug

2.1. ...

2.2. ...

2.3. ...

B. AB

1. Rechtswidriger Aufenthalt

C. CD

1. grobe Verletzung von Verkehrsregeln

Nach wie vor ist bei Serielikten die Darstellung von Anklagen in Tabellenform empfehlenswert. Auf eine querformatige Darstellung oder auf andere allzu gedrängte Auflistungsformen sollte allerdings aus Rücksicht auf die spätere Übertragung der Anklageschrift ins Urteil verzichtet werden.

Hinweise darauf, ob der Sachverhalt vom Beschuldigten anerkannt oder bestritten wird, gehören nicht in die Anklage.

4.3 Inhaltliche Anforderungen

Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau: Die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Sie ist keine Parteischrift, enthält keine Wertungen und in ihr sind keine Subsumtionen vorzunehmen.

"Möglichst kurz" heisst, dass die Anklageschrift nur, aber immerhin, diejenigen Umstände und Einzelheiten zu enthalten hat, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Unwichtige Umstände, Rechtserörterungen, Wertungen, Subsumtionen, Verdachtsgründe oder Strafzumessungsregeln sind nicht aufzuführen. "Genau" bedeutet, dass der Sachverhalt konkret und präzise und nicht allgemein oder gar abstrakt zu formulieren ist. Der Tatort ist so detailliert wie möglich anzugeben (z.B. "im 2. Stock des Mehrfamilienhauses an der Ringstrasse 17 in 7000 Chur", und nicht bloss "in 7000 Chur"). Ist er unklar, ist er immerhin einzugrenzen (also z.B. im Grossraum Chur). Jedenfalls muss der Tatort so genau umschrieben sein, dass die örtliche Zuständigkeit des Gerichts klar ersichtlich ist. "Anderswo" genügt nicht. Auch die Tatzeit ist möglichst präzise aufzuführen. Oftmals, insbesondere bei länger zurückliegenden Taten und solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt haben, lassen sich die einzelnen Tatzeiten nicht mehr bestimmen. Dann ist in der Regel ein klar definierter Zeitraum anzugeben (z.B. "an im Einzelnen nicht mehr bestimmbar Daten im Herbst 2002" oder "zwischen ca. 1. Januar 1999 und ca. 30. Juni 2000"). Bei gehäuften und regelmässigen Delikten können die Handlungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht approximativ umschrieben werden. Solange trotz der zeitlichen Unbestimmtheit ein Lebensvorgang beschrieben wird, der aufgrund der übrigen Sachverhaltsangaben (Tatort, Art und Folgen der Tatausführung) derart individualisiert ist, dass für die beschuldigte Person kein Zweifel darüber bestehen kann, was ihr vorgeworfen wird, ist das Anklageprinzip nicht verletzt. "Art und Folgen" der Tatausführung sind grundsätzlich nur soweit zu umschreiben, als der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfüllte Tatbestand die entsprechenden Elemente in der Sachverhaltsdarstellung erfordert. Bei Tatumständen, die keinen Erfolg im technischen Sinn beinhalten, sind etwa die Folgen nur insoweit in der Anklage anzu-

führen, als sie die sachverhaltsmässige Grundlage für die Subsumtion von Tatbestandsmerkmalen bilden.

Hinweis: Grundsätzlich kann man sich bei der Umschreibung des tatbestandsmässigen Verhaltens an die sieben W's halten: Wer hat wann und wo was, womit/wie, mit wem warum getan.

Es genügt nicht, dass im Ingress die Straftat (z.B. Diebstahl) bezeichnet ist. Vielmehr müssen die einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale wie Zeit, Ort, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter oder verwirklichter Erfolg (einschliesslich Kausalzusammenhang) angegeben sein. Aus dem Sachverhalt muss sich ergeben, ob A mit der Wegnahme eines Fahrzeugs den Tatbestand der Entwendung zum Gebrauch oder des Diebstahls erfüllt hat. Oder durch die Beschreibung der Gewaltelemente muss sich herausstellen, ob man es mit einem Raub oder mit einem Diebstahl zu tun hat; beim Raub wiederum muss sich der Grad der Qualifizierung aus der Darstellung ergeben (so muss z.B. die grausame Behandlung geschildert und die gefährliche Waffe umschrieben werden). Es muss das eingeklagte Delikt mit der im Tatbestand beschriebenen Handlung in Einklang stehen und die einzelnen rechtlichen Elemente sind hervorzuheben.

Zu diesen gesetzlichen Merkmalen einer Straftat, die hervorzuheben sind, gehören neben den Tatbestandsmerkmalen:

- die **Schuldform** (sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar ist),
- die **Teilnahmeform** (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft),
- die **Erscheinungsform** (Versuch oder vollendetes Delikt),
- die **Begehungsform** (einfache, privilegierte oder qualifizierte Tatbegehung). Gerade bei der qualifizierten Form, wie sie bei gewerbs- oder bandenmässigen Delikten vorkommt, genügt die Aufzählung einer Reihe von Straftaten in Tabellenform den Anforderungen einer Anklage nicht. Vielmehr ist erforderlich, in einer Einleitung auf die verschiedenen Gesetzesmerkmale hinzuweisen (wer hat sich wozu alles zusammengetan, um in der Folgezeit was zu tun).

Die Anklage selber hat alle wesentlichen Tatsachen zu enthalten. Es ist also z.B. nicht zulässig, in Anklagen wegen Körperverletzungsdelikten für die Folgen der Tat am Körper oder der Gesundheit auf einen Arztbericht zu verweisen. Vielmehr sind diese dem Bericht zu entnehmen und möglichst genau in der Anklageschrift

aufzuführen. Dasselbe gilt für technische Expertisen etc., deren wesentliche Schlussfolgerungen der Einfachheit (wörtlich) zu übernehmen sind.

Dort, wo sich der Deliktsbetrag und die Schadenshöhe auf den anwendbaren Straftatbestand oder die Strafzumessung auswirken, gehören Angaben dazu in die Anklageschrift, wobei sich ergeben muss, wie sich die Summen zusammensetzen.

4.4 Formulierung und Sprache

Es ist eine einfache, für die beschuldigte Person verständliche Sprache mit möglichst kurzen Sätzen zu wählen. Fachausdrücke und Fremdwörter sowie normative Begriffe sind zu vermeiden. Die Tathandlungen sind aktiv aus der Sicht der beschuldigten Person zu umschreiben (keine Passivsätze!). Es ist der Imperfekt, bei zeitlich noch weiter zurückliegenden Ereignissen der Plusquamperfekt zu verwenden. Bei der Namensnennung in der Anklageschrift ist der Vorname dem Familiennamen voranzustellen. Es ist immer sowohl Vorname als auch Name zu verwenden. Die Verwendung der Begriffe "die beschuldige Personen", "Beschuldigte" oder "Beschuldigter" ist zu empfehlen.

Die Verfahrenssprache richtet sich nach dem kantonalen Sprachengesetz. Es besteht kein Anspruch auf Übersetzung in eine andere als die Amtssprache (115 Ia 64). Bei Anklagen und Überweisungen an die Regionalgerichte Moesa und Bernina sind Anklageschrift und Schlussbericht auf Italienisch zu verfassen, auch wenn der Strafbefehl und die Akten deutsch abgefasst sind. Gemäss Art. 9 Abs. 2 Sprachengesetz müssen die Eingaben und Rechtsschriften ans Gericht in der Amtssprache des Gerichts gemacht werden. Da mit dem Eingang der Anklageschrift das Verfahren beim Gericht hängig wird, ist dieses für eine allfällige Übersetzung der Anklageschrift zuständig.

4.5 Vorsatz und Fahrlässigkeit

Soweit sich die subjektiven Tatbestandselemente allein aus den äusseren Tat Umständen herleiten lassen, ist es unter dem Gesichtspunkt des Anklagegrundsatzes nicht zu beanstanden, dass sich die Anklageschrift nicht ausdrücklich dazu äussert, was der Täter wollte und was er in Kauf nahm. Bei Delikten, die nur bei vorsätzlicher Begehung unter Strafe stehen, genügt es bezüglich des subjektiven Tatbestands, dass der beschuldigten Person ein entsprechendes Verhalten vorgeworfen wird. Auch in diesen Fällen sind jedoch stets die weiteren subjektiven Elemente genau zu umschreiben und ausdrücklich zu behaupten, so beispielsweise beim Diebstahl die Aneignungs- (...um sie zu behalten...) und die

Bereicherungsabsicht (...um sich auf diese Weise einen ihm nicht gebührenden Vermögensvorteil zu verschaffen).

Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind sämtliche Umstände anzuführen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens sowie die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolgs ergeben sollen. Es ist auszuführen, welches die konkrete Pflicht gewesen wäre und durch welches konkrete Verhalten diese Pflicht verletzt wurde.

Bei Straftaten, die sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden können (insbesondere SVG-Delikte), muss ersichtlich sein, ob der beschuldigten Person Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt wird. Ist nicht hinreichend klar, ob ein Delikt fahrlässig oder vorsätzlich begangen worden ist, ist eine Eventualanklage zu formulieren oder auf das für die beschuldigte Person günstigere (und in der Regel leichter nachzuweisende) Verhalten abzustellen.

4.6 Versuch

Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter alle subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, ohne alle objektiven Tatbestandsmerkmale zu verwirklichen. Entsprechend sind auf der subjektiven Seite sämtliche Tatbestandselemente zu umschreiben. Für die Schilderung der nicht verwirklichten objektiven Tatbestandselemente ist der Konjunktiv II zu verwenden.

4.7 Mittäterschaft und Teilnahme

Bei Mittäterschaft empfiehlt sich die Schilderung eines gemeinsamen Tatplans oder Tatentschlusses. Anschliessend ist der Tatbeitrag einer jeden beteiligten Person zu konkretisieren und gesondert zu umschreiben. In Fällen von Gehilfenschaft und Anstiftung ist wegen der Akzessorietät nebst der Tathandlung des Teilnehmers auch die Haupttat zu umschreiben. Werden gegen Mittäter oder Teilnehmer getrennte Verfahren geführt, ist in der Anklageschrift bei der betreffenden Person ein entsprechender Hinweis (z.B. "separates Verfahren") anzubringen.

4.8 Delikte mit Vortaten

Bei Delikten, die einer Vortat bedürfen, muss diese in der Anklageschrift umschrieben werden, damit sich die beschuldigte Person gegen deren Annahme zur Wehr setzen kann. Wird dem Beschuldigten Hehlerei vorgeworfen, ist anzugeben, wie der inkriminierte Gegenstand auf strafbarer Weise erlangt wurde. Gleich verhält es sich in Bezug auf Vermögenswerte, hinsichtlich derer sich die beschul-

digte Person wegen Geldwäscherei schuldig gemacht haben soll. Dabei reicht eine Umschreibung der Haupttat in ihren Grundzügen.

4.9 Unechte Unterlassungsdelikte

Um der Informationsfunktion Genüge zu tun, muss die Anklageschrift bei unechten Unterlassungsdelikten die in tatsächlicher Hinsicht erforderlichen besonderen Voraussetzungen enthalten. So sind die Umstände anzugeben, die zu einer Garantspflicht führen, ob aus Gesetz, aus Vertrag oder aus anderen Umständen, und es muss aus dem Sachverhalt hervorgehen, welche gebotene Handlung der Täter hätte vornehmen müssen. Umschreibt die Anklageschrift das der beschuldigten Person vorgeworfene strafbare Verhalten als aktives Tun, verletzt ein Schuldspruch wegen unechter Unterlassung den Anklagegrundsatz.

4.10 Qualifizierung und Privilegierung

Die Umstände solcher Merkmale sind konkret im Sachverhalt zu beschreiben.

5. Alternativanklage und Eventualanklage

Soweit die Staatsanwaltschaft aufgrund der Beweislage unterschiedliche Sachverhaltsvarianten als eventuell beweisbar betrachtet, kann sie verschiedene Tatvorwürfe bezeichnen, die sich entweder subsidiär oder alternativ zueinander verhalten. Zu diesem Zweck wird die Anklage in zwei Teile gegliedert, z.B.

- Hauptanklage: Diebstahl
- Alternativanklage: Hehlerei.

Alternativanklage

Alternativanklageschriften können angefertigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft hinsichtlich verschiedener Sachverhaltsvarianten einen hinreichenden Tatverdacht für die Anklage annimmt, wobei sie den Entscheid, welcher Vorhalt als bewiesen zu betrachten ist, dem Gericht überlässt. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Zeuge zwei verschiedene Versionen schildert und eine davon falsch sein muss. Oder es ist nicht klar, ob die Sache der beschuldigten Person anvertraut war oder sie sie wegnahm. Auch im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes können sich diverse Anwendungsbeispiele für eine Alternativanklage ergeben: Die beschuldigte Person geriet in der Rechtskurve auf die Gegenfahrbahn, weil sie entweder die Geschwindigkeit nicht ihrem Fahrkönnen angepasst hatte oder unaufmerksam war.

Eine Alternativanklage zwischen verschiedenen Beschuldigten ist nicht möglich. Bestehen allerdings bei der geschädigten Personen Unklarheiten über die Geschädigtenstellung, kann die Anklage alternativ geschädigte Personen nennen.

Eventualanklage

Eventualanklagen unterscheiden sich dadurch von Alternativanklagen, dass der zweite Vorfall erst zum Tragen kommt, wenn das Gericht den primären Vorwurf nicht als erfüllt betrachtet. In der Regel umfasst die Eventualanklage einen weniger gravierenden Vorwurf. Ein Verzicht auf eine Eventualanklage kann dazu führen, dass im Falle des Freispruchs im Hauptpunkt keine neue Anklage mehr erfolgen kann.

6. Aktenhinweise

Am Ende jeden Sachverhaltsabschnitts und in der Regel nicht im Fliesstext sind genaue Aktenangaben zu machen, also nicht nur Hinweise aufs Dossier. Ausnahmen dazu sind in einfachen Fällen zulässig. Bei umfangreichen Wirtschaftsfällen sind detaillierte Aktenhinweise aufzuführen. Doppelspurigkeiten können vermieden werden, indem möglichst wenig, dafür umso präzisere Aktenhinweise gemacht werden. Eindeutig unwesentliche Akten sind nicht aufzuführen.

7. Weitere Angaben

7.1 Persönliche Verhältnisse und Foto der beschuldigten Person

In nicht einfachen Fällen oder bei umfangreichen, verstreuten Personenakten ist zu den persönlichen Verhältnissen eine Aktennotiz zu verfassen, die ins Personendossier registriert wird. In der Anklage wird dann unter dem Titel "Weitere Angaben" eine Ziffer "Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten" eingefügt und dort der Hinweis auf das entsprechende Aktenstück gemacht.

Soweit möglich ist zudem ein Foto der beschuldigten Person ins Personendossier zu nehmen.

Die Aktennotiz äussert sich:

- zum **Lebenslauf**,
- zu den **finanziellen Verhältnissen**, die je nach Fall entsprechend umfassend zu gewichten sind,
- zu den **Vorstrafen**, und zwar schweizerische wie ausländische. Dabei genügt in der Regel der Hinweis auf die Gesamtzahl der Vorstrafen mit der Bezeichnung, auf welchem Gebiet insbesondere delinquent wurde. Erwähnt werden sollte die letzte nennenswerte Vorstrafe. Einzeln aufzuführen sind Vorstrafen, über deren Widerruf zu befinden ist, sowie Vorstrafen von mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen aus den letzten 5 Jahren. Nicht aufzuführen sind Vorstrafen, die im schweizeri-

schen Strafregister gelöscht sind, oder ausländische Vorstrafen, die dem Beschuldigten in analoger Anwendung von Art. 369 Abs. 7 StGB nicht entgegengehalten werden können,

- zum **Leumund**, wenn sich die Polizei in einem Leumundsbericht dazu konkret geäußert hat. Es geht schliesslich auch darum, wie der Leumund bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist,
- aus dem **psychiatrischen Gutachten** werden lediglich die Schlussfolgerungen, die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und Empfehlungen für allfällige Massnahmen aufgenommen.

7.2 Zivilklage

Zivilklagen sind mit entsprechenden Aktenhinweisen einzeln aufzuführen. Es ist anzuführen, wann und durch wen diese geltend gemacht wurden. Sofern sie beziffert wurde, ist der Betrag anzugeben; andernfalls erfolgt ein Hinweis, dass die Forderung nicht beziffert wurde. Beweismittel oder Begründungen sind nicht aufzuführen.

7.3 Zwangsmassnahmen

Angeordnete Zwangsmassnahmen sind anzugeben, wenn diesbezüglich im Dispositiv ein Entscheid zu fällen ist. Bei allfälligen Sicherstellungen (Drogen, Waffen, Depositen etc.) ist darauf zu achten, dass Beschlagnahmeverfügungen vorliegen. Stets aufzuführen ist die von der beschuldigten Person erstandene Polizei- bzw. Untersuchungshaft und deren Dauer, die gemäss Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen ist bzw. bei Freispruch und Überhaft zu entschädigen ist.

8. Sicherheitshaft

Beantragt die Staatsanwaltschaft die Anordnung der Sicherheitshaft, so übermittelt sie mit dem entsprechenden Gesuch dem Zwangsmassnahmengericht eine Ausfertigung der Anklageschrift.

9. Antrag

Erachtet der Staatsanwalt eine persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung als nicht angezeigt und ist eine solche nicht gesetzlich zwingend, stellt er dem Gericht seine Anträge in der Anklageschrift oder im Schlussbericht. Im Falle einer mündlichen Anklagevertretung ist in der Anklageschrift anzukündigen, dass die Anträge anlässlich der Hauptverhandlung gestellt werden. Es ist nicht erforderlich, bereits in der Anklageschrift Sanktionsanträge zu stellen, allerdings kann die Angabe eines Strafrahmens als Anhaltspunkt für das Gericht und die Verteidigung sinnvoll sein. Mit Blick auf die Zu-

sammensetzung des Gerichts (Art. 29 EGzStPO) ist gegebenenfalls zu vermerken, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren und keine Verwahrung oder stationäre therapeutische Massnahme beantragt werden wird.

10. Schlussbericht und mündliche Vertretung vor Gericht

Bei bestrittenen Fällen sollte der Staatsanwalt die Anklage, um unnötige Weiterzüge zu verhindern, mündlich vertreten und der mündlichen Urteilsöffnung beiwohnen. Dies vor allem dann, wenn der Beschuldigte bereits einen Verteidiger hat. Wird die Anklage mündlich vor Gericht vertreten, wird im JURIS der entsprechende Verfahrensschritt erfasst (ERLED-VS/MÜNDLVERTR). Bei komplexeren Fällen und mehreren Beschuldigten können mehr als ein Staatsanwalt vor Gericht auftreten.

In Verfahren, in welchen die Staatsanwaltschaft nicht persönlich vor Gericht auftritt, sollte sie der Anklage einen Schlussbericht beilegen. Darauf ist nur in einfachen und klaren Fällen zu verzichten, etwa wenn in einer (Schluss-)Einvernahme der Vorwurf tatsächlich und rechtlich anerkannt wurde und der Fall auch sonst keine Schwierigkeiten bietet. Der Schlussbericht ersetzt das Plädoyer. In Befolgung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollte der Schlussbericht in klaren Fällen kurz abgefasst werden. Ist beispielsweise bei einem Diebstahl der Täter in jeder Beziehung geständig und die Subsumtion unbestritten, genügt in der Regel die Bemerkung, der Beschuldigte habe mit seinem Vorgehen den Diebstahlstatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Ausführungen zu Aneignungsabsicht, Gewahrsamsbruch etc. sind nicht nötig. Beim Beschuldigten, der in nicht fahrfähigem Zustand gefahren ist, die Blutprobe keine Zweifel offen lässt und der voll geständig ist, sind Hinweise auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezüglich Subsumtion überflüssig. Sorgfältig ist allerdings die Strafzumessung zu begründen, so insbesondere die Gewährung bzw. Verweigerung des bedingten Strafvollzugs. Wird der Antrag gestellt, es sei auf den Widerruf des bedingten Strafvollzugs zu verzichten, ist das ebenfalls zu begründen.

11. Zusammenfassende Checkliste

11.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Prozessvoraussetzungen (z.B. Dokumentation der Strafantragsberechtigung)
- Beweise vollständig erhoben
- Verurteilung wahrscheinlich
- Strafbefehl nicht möglich (Strafmass)
- Vergleichsverhandlungen in Fällen von Art. 53 StGB gescheitert (Art. 316 Abs. 2 und 4 StPO)
- Parteimitteilung erlassen (Art. 318 Abs. 1 StPO)

11.2 Formelle Voraussetzungen

- Ort, Datum und Anklage erhebende Staatsanwaltschaft (Art. 325 Abs. 1 lit. a und b StPO)
- Zuständigkeit angerufenes Gericht (Art. 325 Abs. 1 lit. c StPO)
- Beschuldigte Person (Art. 325 Abs. 1 lit. d StPO)
 - Vollständige Personalien
 - Aktuelle Haftanstalt
 - Verteidigung: erbeten, amtlich (Art. 132 ff. StPO)
 - Vollständige Haftzeiten
 - Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. StPO)
 - Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenantritt (Art. 236 StPO)
- Privatklägerschaft (Art. 326 Abs. 1 lit. a StPO)
 - Vollständige Personalien
 - Rechtsbeistand: erbeten, unentgeltlich (Art. 136 StPO)
 - Zivilansprüche (Art. 326 Abs. 1 lit. a StPO)
 - Teilnahmewunsch HV (Art. 107 Abs. 1 lit. b, d und e; 338 Abs. 3 StPO)
- Geschädigte Person (Art. 325 Abs. 1 lit. e StPO)
 - Personalien
 - Rechtsbeistand (Art. 127 StPO)

11.3 Materielle Voraussetzungen

- Gliederung nach Deliktsgruppe, Tatdatum, Deliktschwere
- Ingress
 - Gesetzestext der angeklagten Delikte
 - Qualifiziert / privilegiert
 - Teilnahmeform
 - Vorsatz / Fahrlässigkeit
 - Versuch / Vollendet
- Sachverhalt (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO)
 - Objektive Strafbarkeitsbedingungen
 - 7 W's: **Wer** hat **wann** und **wo was, womit/wie, mit wem warum** getan
 - Objektive Tatbestandselemente unter Angabe der für die rechtliche Zuordnung wesentlichen Handlungen oder Unterlassungen, jeweils mit Orts- und Zeitangabe
 - Form Mittäterschaft / Teilnahme

- Qualifikation
- Privilegierung
- Versuchtes / vollendetes Delikt
- Subjektiver Tatbestand mit Umschreibung von Vorsatz, Eventualvorsatz oder Fahrlässigkeit
- Bei Fahrlässigkeit: Umschreibung von Pflichtverletzung nach Umständen und persönlichen Verhältnissen, Kausalzusammenhang nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts.

11.4 Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 lit. b und c StPO)

- Dauer vorläufiger Festnahme (Art. 217 StPO)
- Dauer Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 220 ff. StPO)
- Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO)
- Im Übrigen sind nur diejenigen Zwangsmassnahmen anzugeben, die für das urteilende Gericht für dessen Entscheid unmittelbar von Bedeutung sind, nicht dagegen Vorladungen, Fahndungsmassnahmen, Blutproben, bereits aufgehobene Beweismittelbeschlagnahmen oder abgeschlossene geheime Überwachungsmassnahmen.

11.5 Anträge (Art. 326 Abs. 1 StPO)

- Sicherheitshaft
- Aufrechterhaltung Ersatzmassnahmen
- Schuldspruch
- Strafmass und Strafart
- Vollzugsform (bedingt, unbedingt, teilbedingt)
- Ersatzfreiheitsstrafe
- Anordnung von stationären u/o ambulanten Massnahmen (Art. 56-65 StGB)
- Anordnung von Weisungen (Lernprogramm, Schutzaufsicht / etc.)
- Anordnung anderer Massnahmen
 - Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB)
 - Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67 StGB)
 - Fahrverbot (Art. 67e StGB)
 - Urteilsveröffentlichung (Art. 68 StGB)

- Einziehung (Art. 326 Abs. 1 lit. c StPO)
 - Sicherungseinziehung (Art. 69 StGB)
 - Vermögenseinziehung (Art. 70 StGB)
- Ersatzforderung (Art. 71 StGB)
- Widerruf / Verlängerung Probezeit Vorstrafe (Art. 326 Abs. 1 lit. g StPO)
- Rückversetzung in den Strafvollzug (Art. 326 Abs. 1 lit. g StPO)
- DNA-Probeentnahme (Art. 257 StPO)
- Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO)
- Verzicht auf Vorladung zur HV
- Gegebenenfalls Ankündigung, dass Anträge zu den Sanktionen an der Hauptverhandlung gestellt werden (Art. 326 Abs. 1 lit. f StPO)

Chur, den 21. Februar 2017

Der Erste Staatsanwalt



lic. iur. Renato Fontana